

Amtshblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 1.

Montag den 3. Jänner

1853.

3. 641. a (3) ad Nr. 24099.

Kundmachung.

Das hohe k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten fand mit dem Erlass vom 5. December 1852, B. 19242/E, zu gestatten, daß bei der Abgabe jener Frachten, recksichtlich welcher in Gemäßheit der Bestimmungen im Gebührentarife für die nördliche, südliche und südöstliche Staatseisenbahn die Lagerzinspflichtigkeit mit dem 4. Tage der Eivalagerung beginnt, dann, wenn auf den Tag der Eivalagerung zwei Feiertage nacheinander folgen, einer dieser Tage dem Empfänger zu Gute gerechnet und für denselben der Lagerzins nicht gefordert werde.

Hierauf beginnt zum Beispiele die Lagerzinspflichtigkeit für angkommene Frachten der obgedachten Art, die am Charsamstage eingelaert werden, nicht mit Dienstag, sondern mit Mittwoch der Osterwoche.

Diese Bestimmung hat am 24. December 1852 an in Wirklichkeit zu treten.

Welches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gegeben wird.

Von der k. k. Betriebs-Direction für die südliche Staatseisenbahn.

Graz am 21. December 1852.

3. 680. a (3) Nr. 23739.

Kundmachung.

Mit hohem Finanz-Ministerial-Decrete vom 30. November 1852, B. 1903/7601, wurde die Bestellung eines provisorischen Amtsverwalters bei der Reichs-Domaine Adelsberg in Krain, mit dem Gehalte von jährlichen Fünfhundert Gulden C. M., dem Genusse eines Natural-Quartiers im Amtsgebäude und dem Bezug von jährlich zehn Wiener Klafter harten Deputat-Brennholz, im vertarnten Betrage von Dreißig Gulden C. M., eines Kanzlei-Pauschales von jährlichen Dreißig Gulden C. M., und eines Reisepauschales von jährlich Fünfzig Gulden C. M., dann mit der Verpflichtung zur Leistung einer Dienstcaution im Gehaltsbetrage genehmigt.

Diejenigen, welche diese Dienstesstelle zu erlangen wünschen, haben ihre Kompetenzgesuche bis längstens letzten Jänner 1853 im Bege der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach einzubringen, und sich darin über ihre Kenntnisse im Casse- und Rechnungsfache, so wie in der Deconomie-Verwaltung, ihre Sprachkenntnisse, namentlich die Kenntniß der kainischen Sprache, über einen tadellosen Lebenswandel und die Fähigkeit zur Leistung der Dienstcaution gehörig auszuweisen, und zugleich anzugeben, ob, und in welchem Grade sie mit einem Finanzbeamten im Amtsgebäude dieser Finanzlandes-Direction verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanzlandes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 20. December 1852.

3. 684. a (3)

Licitations-Verlautbarung.

Wegen Ausführung jener Bauobjekte, welche in Folge der im Monate November 1851 eingetretenen Elementar-Ereignisse an der Wörzner Reichsstraße wegen Sicherstellung der Communikation zur Herstellung als dringend nothwendig sich darstellen, und bei der am 9. November l. J. bereits abgehaltenen Licitations-Verhandlung hierauf keine Anbote gemacht wurden, wird in Folge Weisung der ländlichen k. k. Landesbau-direction vom 6/24. December l. J., B. 3. 3632, den 7. Jänner 1853 Vormittag um 9 Uhr bei der ländlichen k. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf eine neuerliche Verhandlung über nachstehende Bauten abgehalten werden, und zwar:

1) Die Herstellung des Steinwurfs zur Sicherstellung der Straße zwischen dem Distanz-Beichen O/12-13, im Ottokar Wegmeister-Districte, im Ausbotsbetrage von 372 fl. 58 kr.

2) Die Reconstruction des rechtseitigen Brückenkopfes sammt der Ufermauer an der Gauerburger Brücke in eben diesem Wegmeister-Districte mit dem Kostenaufwande von

847 fl. 36 kr.

3) Die Reconstruction der Straßenstühmauer nebst der Herstellung einer Wandmauer zwischen dem Distanz-Beichen IV/12-13, im Kronauer Wegmeister-Districte, zusammen im Ausbotsbetrag von

2156 » 23 »

4) Die Herstellung eines Steinwurfs zur Sicherung der Straße, im Distanz-Beichen V/4-12, mit dem Kostenaufwande von

584 » 45 »

5) Die Reconstruction der hölzernen Brücke, im Distanz-Beichen VII/3-4, im Ausbotsbetrage von

*)

6) Die Herstellung einer Straßenstühmauer, im Distanz-Beichen VII/5-6, im Ausbotsbetrage von

665 » 28 »

7) Die Herstellung einer zweiten Stühmauer, im Distanz-Beichen VII/6-7, mit dem Kostenaufwande von

568 » 40 »

8) Die zusammen im Betrage von

550 » 49 »

Zusammen im Betrage von

5746 fl. 39 kr.

Vor Beginn dieser neuerlichen mündlichen Licitations-Verhandlung ist übrigens jeder Licitant verbunden, daß 5% Neugeld der Licitations-Commission zu erlegen, welches nach erfolgter Genehmigung seines Anbotes auf die vorgeschriebene 10% Caution zu ergänzen, und diese bis zum Ausgange der bedungenen einjährigen Hafungszeit, vom Tage der erfolgten Gollaudirung und Uebernahme des vollendeten Bauobjektes an gerechnet, bei der betreffenden Depositencasse depositiert zu verbleiben haben wird.

Die Zeit für die wirkliche Ausführung dieser Bauobjekte ist vom Tage der Uebergabe derselben an gerechnet, und zwar bei der ad 1 et 2 vorkommenden Herstellungen binnen 9 Wochen, bei dem ad 3 vorkommenden Bau der Stüh- und Wandmauer binnen 20 Wochen, bei ad 4 et 5 vorkommenden Herstellung binnen 10 Wochen, und bei dem ad 6 et 7 ausgebotenen Bau der Straßenstühmauer binnen 12 Wochen festgesetzt.

Die durch die Liquidirung sich herausstellenden Entschädigungsbeträge werden bei den ad 1, 4, 6 et 7 vorkommenden Bauobjekten nach erfolgter Vollendung, Gollaudirung und Uebernahme derselben, für den ad 2 et 5 vorkommenden Bau in zwei gleichen Raten, und zwar die erste Rate nach bis zur Hälfte vorgerücktem Baue, die letzte Rate hingegen nach erfolgter gänzlicher Vollendung, Gollaudirung und Endabrechnung, bei dem ad 3 vorkommenden Bau der Straßenstüh- und Wandmauer hingegen in 3 gleichen Raten, im Verhältniß des vorgewickelten Baues, und die letzte Rate ebenfalls nach gänzlicher Vollendung und Gollaudirung bei dem Domizil des betreffenden Unternehmers zunächst befindlichen öffentlichen Gasse zahlbar angewiesen werden.

Die übrigen allgemeinen und speziellen Licitationsbedingnisse, dann Baupläne und Baubeschreibungen, so wie die summarischen Kostenüberschläge können bei dem fertiggestigten Bezirkshauptmannschaft täglich in den gewöhnlichen Amissiunden, und am Tage der Licitations-Verhandlung

auch bei der genannten k. k. Bezirkshauptmannschaft eingesehen werden.

Zu dieser neuerlichen Licitations-Verhandlung werden demnach alle Unternehmungslustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß, im Falle die Herstellung dieser ausgebotenen Bauobjekte nicht um oder unter dem Ausrußpreis an Mann gebracht werden sollte, dießfalls auch höhere Anbote angenommen werden.

Zum Schluß muß nur noch bemerkt werden, daß schriftliche Offerte, gehörig verfaßt und mit dem bedungenen 5% Badium versehen, nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlaufende hingegen nicht beachtet und zurückgewiesen werden müssen.

Vom k. k. Bezirkshauptmann Krainburg am 26 December 1852.

3. 677. a (3)

Nr. 5662.

Kundmachung.

Zu Folge der mit hohem k. k. Statthaltereierlass vom 12. d. M., B. 1262, ergangenen Genehmigung werden nachstehende Vorschriften in Betreff der Straßenpolizei und Stadtreinigung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Zusammenstellung

der Vorschriften in Betreff der Fuhrwerke in der inneren Stadt, der Reinlichkeit und Sicherheit.

II. Vorschriften in Betreff der Fuhrwerke.

Bermöge derselben ist verboten:

1) Das schnelle, unvorsichtige Fahren oder Reiten in allen Theilen der Stadt und Vorstädte, so wie das gruppenweise Gehen u. Stehen mitten in der Fahrbahn, damit die Fahrbahn offen erhalten wird.

2) Das Stehenlassen bespannter Wägen, oder von Pferden ohne Bespannung, ohne Aufsicht im Freien, wo sie durch Ausreissen oder sonst Schaden anrichten können.

3) Die Verstellung der Passage durch Wägen. Wo aber eine solche Verstellung der Passage nicht statt findet, können die Wägen an Markttagen, oder überhaupt auf die Dauer der fallweise sich ergebenden Nothwendigkeit, stehen bleiben.

4) Die unterlassene Beleuchtung der auf Plätzen oder Gassen aufgestellten Wägen zur Nachtzeit.

5) Das Absüttern der Pferde auf öffentlichen Plätzen, mit Ausnahme der bestimmten Marktplätze.

6) Das übermäßige Antreiben und Prügeln der Zugthiere, und das Hiezen des Schlacht- und Stechviehes jeder Art mittels Hunden.

7) Das muthwillige Aufsteigen der Kinder auf Wägen.

8) Das unnothige, übertriebene und muthwillige Schnalzen.

9) Die unterlassene Leitung der Pferde mittels des Leitseiles.

10) Die unterlassene Befestigung der Getreide- oder Zuckerfässer an die Wägen.

11) Die Durchtriebe der Schweine auf andern, als von der Obrigkeit bestimmten Straßenstrecken, für welche in Laibach, und zwar zum Schweinemarkte am Birnauer Damm, die Karlstädt-Vorstadt, die Hundsgasse, Froschplatz, Mannbrücke und der Bois'sche Graben, vom Schweinemarkte aber jener Theil der Gradischa-Vorstadt, welcher Lu-cha genannt wird, am Kanz'schen und Debeuz'schen Hause vorüber, zur Triester Commerzial-Straße, bestimmt sind.

III. Vorschriften in Betreff der Stadtreinigung.

Bermöge derselben ist verboten:

1) Das Auswerfen und Ausgießen, oder Ausleiten von Unreinigkeiten auf die Gassen, Plätze und Winkel.

*) Bei der obigen Post Nr. 4 wurde bei der ersten und zweiten Einführung dieser Verlautbarung statt: 584 fl. 45 kr., irrig 548 fl. 45 kr., und in der Hauptsumme, statt: 5746 fl. 39 kr. — 5746 fl. 30 kr. angesetzt.

2) Das Aufhängen der Wäsche, Felle und Häute auf Gassen und Plätzen der Stadt, insbesondere an den Ufergeländern der Laibach und auf den Geländern der Stern-Allee, mit Ausnahme der für Gewerbsparteien dafür bestimmten Plätze.

3) Das Ausführen des Düngers oder Mistes durch die Stadt (mit Ausnahme der Vorstädte) im Sommer, d. i. vom 1. Mai bis letzten October, nach 7 Uhr, und im Winter, d. i. vom 1. November bis letzten April, nach 8 Uhr Morgens.

Die Wägen müssen so versichert sein, daß keine Abfälle des Düngers die Straße verunreinigen.

4) Das Ausführen von Mehrungen (Aborten) außer zur Nachtzeit von 11 bis 4 Uhr, wobei auch nur solche Fässer gebraucht werden dürfen, welche den Unrat gut verwahren.

5) Das Kaspelführen in nicht gut geschlossenen Gefäßen.

6) Die Ablagerung des Stalldüngers auf den Plätzen und in den Gassen der Stadt und der Vorstädte, ausgenommen dort, wo sogleich die Wegführung geschieht, was jedoch immer zur Nachtzeit vorgenommen werden muß.

7) Das Ablagern des Straßenkothes, sowohl im flüssigen als getrockneten Zustande, auf den Plätzen und in den Straßen, oder Gassen der Stadt und Vorstädte.

8) Das Ablagern von Schutt jeder Art auf den Plätzen und in den Gassen, oder sonstigen Winkeln der Stadt und Vorstädte; es sei denn, daß die Wegführung sogleich geschieht.

9) Das Verschüren des Schnees aus dem Innern der Häuser auf die Gassen und Plätze der Stadt; den Schnee hat der Hauseigenthümer selbst, entweder in den Laibachfluss oder an einen randen schicklichen Ort außerhalb der Stadt zu schaffen. Das Gleiche hat mit demjenigen Schnee zu geschehen, welcher vom Dache abschießt oder herabgeschaufelt wird. Für den Ablagerungsort hat der Hauseigenthümer selbst zu sorgen.

10) Die Hausbesitzer und Häuser-Administratoren sind verbunden, auch ohne vorhergegangene Ansage, bei jedesmal eingetretenem Schneegestöber, Morgens, und zwar bis einschließlich Jänner um 7 Uhr, und vom Februar angefangen um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr, den am vorigen Tage oder in der verflossenen Nacht gefallenen Schnee längs ihrer Häuser in angemessener Breite für zwei neben einander gehende Personen gegen die Mitte der Gassen und Plätze nicht nur wegzuhaufen, sondern auch wegzukehren zu lassen, damit die angegebene Strecke ganz gereinigt sei und ohne Gefahr betreten werden könne. Ebenso haben die Hauseigenthümer oder Haus-Inspectoren bei eingetretenem Glatteis dafür zu sorgen, daß das in der Nacht gebildete Eis aufgehakt, in den bestimmten Stunden in der obenwähnten Art auf die Seite geschafft, und die enteisten Strecken in der angedeuteten Ausdehnung, zur Vermeidung von Unglücksfällen, mit Sand, Erde oder Sägespänen bestreut werden.

Uebrigens werden die Hauseigenthümer und Haus-Administratoren, im Falle einer ähnlichen Räumung nach Umständen auch während anderer Tagesstunden nothwendig werden sollten, gleich nach diesfälliger, mittelst Trommelschlages gemachter Ankündigung die Säuberung auf vorwähnte Art zu bewerkstelligen haben.

Stadtmagistrat Laibach am 22. Dec. 1852.

3. 669. a (3) Nr. 5732. E d i c t
für die Hypothekargläubiger des Gutes Slatenegg.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Friedrich Freiherren v. Steiger-Montricher, Besitzers des Gutes Slatenegg und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung der für die Urbarial- und Behentbezüge bereits auf 33541 fl. 40 kr. ermittelten und für andere Bezüge noch zu ermittelnden Ent-

lastungs-Kapitalien mittelst Feilbietung für die Hypothekargläubiger gewilligt.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekarrecht auf dieses Gut Slatenegg zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 20. Februar 1853 aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten Entlastungs-Kapitalien, nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weiteren, im § 23 u. 29 des Patentes vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt v. 84, auf das Ausbleiben eines zur Tagfassung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, so weit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die obenwähnten Entlastungs-Kapitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im § 12 des obbezogenen Patentes vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 14. December 1852.

3. 1831. (1) Nr. 6040. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Guntfeld wird bekannt gegeben:

Es sei über Ansuchen des Hrn. Joseph Kosem, als Machthaber des Gutes Deutschdorf, gegen Joseph Bulkovic von Haselbach, wegen von dem Lettern aus dem gleichlichen Vergleiche ddo. 6. August 1. J., B. 3990, schuldiger 100 fl. c. s. c. die executive Feilbietung der, demselben gehörigen Realitäten als: der im Grundbuche des Gutes Großdorf sub Urb. Nr. 481 vorkommenden, gerichtlich auf 656 fl. 20 kr. bewerteten Bietlhube in Haselbach, dann des im Grundbuche der Herrschaft Thurn am Hart sub Berg Nr. 125/1 vorkommenden, auf 420 fl. geschätzten Weingärten in Terschlauc bewilligt, und die Vornahme derselben auf den 15. Jänner, 14. Februar und 17. März 1853, jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Reitkästen mit dem angeordnet werden, daß die Letzteren bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswechsel, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Die Grundbuchsextrakte, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hiergegen eingesehen werden.

Guntfeld am 4. December 1852.

3. 1849. (1) Nr. 4999. E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Eschernembl wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Lukan, aus Sieckendorf, die executive Feilbietung der, von Jacob Persche um den Meistbot pr. 745 fl. im Executio-Wege erstandenen, auf Namen der früheren Executenten Andre und Agnes Kopsch im Grundbuche Herrschaft Voitsch sub R. Nr. 1553 vorkommenden, u. Sieckendorf sub Consc. Nr. 23 liegenden $\frac{1}{8}$ Hube, wegen Nichtzuhal tung der Licitationsbedingungen, auf Gericht und Kosten des Ersteis Jacob Persche bewilligt, und hiezu die einzige Tagfassung auf den 27. Jänner 1853 diüh um 9 Uhr Loco der Realität mit dem Anhange angeordnet werden, daß diese Realität bei dieser Tagfassung auch unter dem Meistbot pr 745 fl. hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich eingesehen werden.

Eschernembl am 17. November 1852.

3. 1948. (1) Nr. 5276. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Eschernembl wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Hrn. Dr. Rosina von Neustadt, die executive Feilbietung der, dem Georg Frankovitsch gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Voitsch sub Urb. Nr. 76 Recif. Nr. 54 vorkommenden, gerichtlich auf 545 fl. geschätzten Bietlhube in Neulinden, Haus Nr. 14, wegen aus dem Urtheile von 6. Februar 1852, B. 340, schuldigen 26 fl. 17 kr. c. s. c. bewilligt, und hiezu die Tagfassungen auf den 26. Jänner, 28. Februar und 30. März 1853, jedesmal Früh 9 Uhr Loco der Realität mit dem Anhange angeordnet werden, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswechsel hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hierorts eingesehen werden.

Eschernembl am 28. November 1852.

3. 1781. (2) Nr. 6790. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem abwesenden Johann Oswald von Neuwinkel, Nr. 15, bekannt gemacht:

Es haben gegen ihn, als Solidarschuldner mit seiner Ehegattin Lena Oswald, die Eheleute Johann und Lena Janesch von Altinkel, durch ihren Machthaber Georg Michisch von Obergrätz, die Klage auf Zahlung der Darlehensforderung aus dem Schuldviereck ddo. 26. Juni 1851 pr. 86 fl. C. M. bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Tagfassung zum summarischen Verfahren auf den 23. Februar 1853, Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange des § 18 der allb. Entschließung vom 18. October 1845 angeordnet worden ist.

Nachdem der Aufenthaltsort des geklagten Johann Oswald diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man ihm auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Glas von Suchen aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierlands bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und durchgeführt werden wird.

Dessen wird der Geklagte mit dem Besache erinnert, daß er zur angeordneten Tagfassung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Befehle an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im gerichtsordnungsmäßigen Wege einzuschreiten habe, widrigens er die Säumnis nur sich selbst beizumessen hätte.

k. k. Bezirksgericht Gottschee am 28. November 1852.

3. 1780. (2) Nr. 6789. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem abwesenden Johann Oswald, von Neuwinkel Nr. 13, bekannt gemacht:

Es haben wider ihn die Eheleute Blas und Lena Janesch von Altinkel, die Klage auf Zahlung der Darlehensforderung aus dem Schuldviereck ddo. 19. October 1845, pr. 60 fl. C. M. c. s. c. bei diesem Gerichte eingebracht, worüber die Tagfassung auf den 23. Februar 1853, Vormittags um 9 Uhr, mit dem Anhange des § 18 der allb. Entschließung vom 18. October 1845 angeordnet worden ist.

Nachdem der Aufenthaltsort diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man ihm zu seiner Vertheidigung auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Johann Glas von Suchen als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierlands bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und durchgeführt werden wird.

Dessen wird die Geklagte mit dem Besache verständigt, daß er zur angeordneten Tagfassung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Befehle an die Hand zu geben, oder einen anderen Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im gerichtsordnungsmäßigen Wege einzuschreiten habe, widrigens er die Säumnis nur sich selbst beizumessen hätte.

k. k. Bezirksgericht Gottschee, am 23. Nov. 1852.

3. 1783. (3) Nr. 5562. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Es habe die execut. Feilbietung der dem Mathias Rupke gehörigen, in Obermösel gelegenen, im Grundbuche sub Rect. Nr. 905 $\frac{1}{2}$ vorkommenden, laut Protocoll vom 13. September 1852, B. 5398, auf 400 fl. bewerteten unbehausten $\frac{5}{16}$ Urb. Hube, wegen dem Johann Perz von Lienfeld aus dem Urtheile ddo. 4. Jänner 1851, B. 4593, schuldigen 41 fl. 45 kr. c. s. c. bewilligt, und hiezu drei Feilbietungs-Tagfassungen auf den 2. März, auf den 2. April und auf den 6. Mai 1853, jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco Obermösel mit dem Besache veräumt, daß die Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswechsel hintangegeben werden wird.

Das Schätzungs-Protocoll, die Licitations-Bedingungen und der Grundbuchsextract können in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden,

k. k. Bezirksgericht Gottschee, am 24. Sept. 1852.

3. 1836. (2) Nr. 15687. E d i c t.

Das hohe k. k. Landesgericht Laibach hat den Josef Novak von Kosarje, mit Verordnung vom 21. December 1852, B. 5886, als Verschwender zu erklären besunden. Dieses wird mit dem Besache zur Kenntnis gebracht, daß man ihm den Valentin Pleško von Kosarje als Curator beigegeben habe.

k. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 23. December 1852.